

Anhang 3¹ (Stand 1. September 2005)

Bewertung der Leistungen für interne Verrechnungen

Grundsatz

Der Wert der erbrachten Leistung entspricht den in der Kosten- und Leistungsrechnung ausgewiesenen Kosten.

Ausnahme

Kann der Wert nicht der Kosten- und Leistungsrechnung entnommen werden, wird die Leistung nach folgenden Regeln bewertet:

1. Berechnung des zu verrechnenden Stundenansatzes:

Lohnaufwand inkl. Arbeitgeberbeiträge innerhalb einer Periode	=	Kostensatz für die Verrechnung der geleisteten Stunden
Total aller geleisteten Arbeitsstunden (produktorientierte Arbeitsstunden)		

2. Zuschlag für Gemeinkosten (Sachaufwand, Infrastruktur usw.):

Der Zuschlag wird in % vom errechneten Kostensatz berechnet. Grundsätzlich wird mit einem **Zuschlagssatz von 25 %** gerechnet. In diesem Zuschlagssatz sind Kosten für den Sachaufwand und die Infrastruktur enthalten.

Im Rahmen der Festlegung der Berechnungsgrundlage für die Leistungsverrechnung (vgl. § 5 VRF) sind die Steuerungsinstanzen frei, diesen Zuschlagssatz anzupassen.

¹ Anhang 3 zur Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005 (SAR [612.113](#))

612.113

3. Berechnung:

	Kostensatz für Verrechnung	x erbrachte Stunden	=	Total 1
+	Gemeinkostenzuschlag	25 % vom Total 1	=	Total 2
=				Zu verrechnender Betrag